



LANDKREIS
HAVELLAND

Rahmenvertrag über die Planung und Durchführung von Inhouse-Seminaren im Bereich Arbeitsschutz

„Ausbildung und Unterweisung der Brandschutzhelfer“ sowie „Unterweisung in die Handhabung von Feuerlöschern“

Vergabenummer: DI-ZVSt-SR-01/2026

Inhalt

PRÄAMBEL	3
§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES	4
§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND -GRUNDLAGEN	4
§ 3 VERTRAGSDAUER	5
§ 4 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AUFTRAGGEBER UND AUFTRAGNEHMER.....	5
§ 5 STORNOREGELUNG	7
§ 6 VERGÜTUNG, ZAHLUNGSWEISE, DAUER DES SEMINARS.....	7
§ 7 KÜNDIGUNG	8
§ 8 SCHWEIGEPFLICHT	8
§ 9 HAFTUNG.....	9
§ 10 HAFTUNG FÜR DIE VERLETZUNG VON SCHUTZRECHTEN.....	9
§ 11 SCHRIFTFORM	9
§ 12 SONSTIGE VERTRAGSVEREINBARUNGEN	9

ENTWURF

Rahmenvertrag
über die Planung und Durchführung von Inhouse-Seminaren im
Bereich Arbeitsschutz
„Ausbildung und Unterweisung der Brandschutzhelfer“ sowie
„Unterweisung in die Handhabung von Feuerlöschern“

zwischen **Landkreis Havelland**
- Der Landrat -
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

- im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet -

und **(Firma)**
Straße
PLZ Ort

- im Folgenden als „Auftragnehmer¹“ bezeichnet -

- nachfolgend zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

Präambel

Entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Er hat die Personen zu benennen und auszubilden, die diese Aufgaben übernehmen sollen.

Mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren *DI-ZVSt-SR-01/2026 Rahmenverträge über die Planung und Durchführung von Inhouse-Seminaren im Bereich Arbeitsschutz – Los 1: Rahmenvertrag Inhouse-Semi-*

¹ Die männliche Form wurde ausschließlich zur sprachlichen Vereinfachung gewählt.

nar Brandschutzhelfer & Umgang mit Feuerlöscher kommt zwischen dem Auftragnehmer (bezuschlagter Bieter) einerseits und dem Auftraggeber dieser Rahmenvertrag zu den folgenden Bedingungen zustande:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Inhouse-Seminaren zum Thema: „Brandschutzhelfer“ & „Umgang mit Feuerlöscher“.
- (2) Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vergabeunterlagen zum Vergabeverfahren *DI-ZVSt-SR-01/2026 Rahmenverträge über die Planung und Durchführung von Inhouse-Seminaren im Bereich Arbeitsschutz – Los 1: Rahmenvertrag Inhouse-Seminar Brandschutzhelfer & Umgang mit Feuerlöscher*.

§ 2 Vertragsbestandteile und -grundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:
 - diesem Vertragstext,
 - der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren *DI-ZVSt-SR-01/2026 Rahmenverträge über die Planung und Durchführung von Inhouse-Seminaren im Bereich Arbeitsschutz – Los 1: Rahmenvertrag Inhouse-Seminar Brandschutzhelfer & Umgang mit Feuerlöscher* (Anlage 1),
 - die in den Nachschreiben zum Vergabeverfahren *DI-ZVSt-SR-01/2026 Rahmenverträge über die Planung und Durchführung von Inhouse-Seminaren im Bereich Arbeitsschutz – Los 1: Rahmenvertrag Inhouse-Seminar Brandschutzhelfer & Umgang mit Feuerlöscher* vorgenommenen (Leistungs-)Änderungen/Festlegungen/Klarstellungen einschließlich der darin enthaltenen Antworten auf Bieterfragen (Anlage 2)
 - das Angebot des Auftragnehmers vom **xx.xx.2026**, eingegangen am **xx.xx.2026** (Anlage 3),
 - vom Auftragnehmer mit dem Angebot vorgelegte Konzepte einschließlich der in diesen Konzepten enthaltenen etwaigen Zusagen des Auftragnehmers (Anlage 4) sowie
 - den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) - ausgenommen Bauleistungen - in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im zukünftigen Geschäftsverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.
- (3) Dieser Rahmenvertrag begründet keine generelle Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers und keine Durchführungspflicht des Auftraggebers.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2026.
- (2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um 12 Monate, wenn keiner der beiden Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich kündigt (Vertragsverlängerungsoption). Dieser Vertrag endet jedoch spätestens zum 31.12.2031. Einer gesonderten Kündigung bedarf es hierbei nicht.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- (1) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der Auftragnehmer Dienstleister für den Seminarinhalt und der Auftraggeber der Veranstalter des Seminars ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Erbringung der vertraglichen Leistungen beginnt mit Vertragsbeginn.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Inhouse-Seminare im Kontakt mit dem Auftraggeber durchzuführen und diesen über das Ergebnis jedes Seminars in angemessener Weise zu unterrichten. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber informieren sich insbesondere unverzüglich wechselseitig, wenn sie Fehler/Mängel oder Unregelmäßigkeiten bei den vertraglichen Leistungen feststellen.
- (4) Dieser Vertrag umfasst alle für die Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten, auch wenn diese nicht explizit in der Leistungsbeschreibung und in diesem Vertrag genannt sind.

- (5) Auftragnehmer und Auftraggeber stimmen die genauen Termine zur Durchführung der Inhouse-Seminare rechtzeitig – mind. sechs Wochen vor dem geplanten Seminartermin – ab.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die Inhouse-Seminare entsprechend den nachfolgenden Regelungen abzuwickeln:
- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die Seminare durch eine fachkompetente Lehrkraft durchgeführt werden, die in der Lage ist, die in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen zu erfüllen.
 - b. Der Auftragnehmer sichert in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Inhouse-Seminare gemäß den in den Vergabeunterlagen zum Vergabeverfahren *DI-ZVSt-SR-01/2026 Rahmenverträge über die Planung und Durchführung von Inhouse-Seminaren im Bereich Arbeitsschutz – Los 1: Rahmenvertrag Inhouse-Seminar Brandschutz Helfer & Umgang mit Feuerlöscher* zu.
 - c. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine werbenden Elemente in das Seminar einzubringen. Er darf weder für Produkte noch für Dienstleistungen werben.
 - d. Der Auftragnehmer übernimmt:
 - die Bereitstellung der für das Seminar notwendigen technischen Geräte und Verbrauchsmaterialien,
 - die Bereitstellung der Teilnehmer-/Begleitmaterialien zur dauerhaften Nutzung,
 - die Anfertigung der Teilnahmezertifikate,
 - ggf. das Honorar, die Reisekosten und Übernachtungskosten für die Lehrkraft.
 - e. Der Auftragnehmer versichert, dass ihm die Urheberrechte oder übertragbare Nutzungsrechte an den von ihm bereitgestellten Seminarunterlagen zustehen. Er überträgt an den Auftraggeber und die Kursteilnehmer ein nicht ausschließliches, einfaches Nutzungsrecht.
 - f. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass bei jedem Inhouse-Seminar die vom Auftraggeber gestellten Feedbackbögen von den Teilnehmern ausgefüllt werden. Der Auftragnehmer wird die Bögen innerhalb von einer Woche nach Ende eines jeden Inhouse-Seminars dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Seminare notwendigen Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der genaue Ort für die Durchführung der Inhouse-Seminare ist dem Auftragnehmer zu benennen.

- (8) Der Auftraggeber (Veranstalter gem. § 4 Abs. 1) verpflichtet sich zur Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen (Hygienebestimmungen, Abstandsregeln).
- (9) Nach Unterzeichnung des Rahmenvertrages benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine/einen für die Durchführung der Inhouse-Seminare verantwortliche Ansprechpartnerin/verantwortlichen Ansprechpartner.

§ 5 Stornoregelung

- (1) Ein Seminar findet erst statt, wenn sich mindestens zehn Teilnehmende beim Auftraggeber anmelden. Es erfolgt eine Fristsetzung für die Teilnehmenden zur Anmeldung für ein Seminar bis drei Wochen vor dem vereinbarten Seminarbeginn. Finden sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht genügend Teilnehmende, hat der Auftraggeber das Recht, das Seminar kostenfrei zu stornieren.
- (2) Im Falle einer späteren Absage des Seminars durch den Auftraggeber gilt, soweit nicht anders vereinbart, folgende Regelung:
 - Bei einer Absage im Zeitraum von drei bis einer Woche vor dem vereinbarten Seminartermin trägt der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Auslagen des Auftragnehmers.
 - Bei einer Absage im Zeitraum kürzer als einer Woche vor dem vereinbarten Seminartermin trägt der Auftraggeber 25% des Seminarpreises als Stornierungsgebühr.

§ 6 Vergütung, Zahlungsweise, Dauer des Seminars

- (1) Für die Durchführung der Inhouse-Seminare erhält der Auftragnehmer ein vereinbartes Honorar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (soweit er zur Erhebung der Mehrwertsteuer berechtigt und verpflichtet ist). Die Höhe und Art der einzelnen Vergütungen sind im Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2) geregelt.
- (2) Die Rechnungslegung (Eingang der Rechnung beim Auftraggeber) erfolgt jeweils nach Durchführung eines Inhouse-Seminars. Die Rechnung wird dem Auftraggeber vorzugsweise elektronisch übermittelt.

- (3) Die Dauer eines Seminartages beträgt 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten für das Seminar „Ausbildung und Unterweisung der Brandschutzhelfer“, 4 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten für das Seminar „Unterweisung in die Handhabung von Feuerlöscher“.

§ 7 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:
- wiederholte und/oder schwerwiegende Verletzung einer Pflicht aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftragnehmer,
 - der Auftragnehmer Leistungen ernsthaft, endgültig und unberechtigterweise verweigert,
 - wiederholte Einreichung fehlerhafter Rechnungen durch den Auftragnehmer,
 - wiederholte Abweichen von der Leistungsbeschreibung bzw. von der eingereichten Schulungskonzeption durch den Auftragnehmer.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.
- (3) Im Fall der Kündigung sind alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie vom Auftraggeber überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den Auftragnehmer aktualisierten Form an den Auftraggeber bzw. an einen vom Auftraggeber benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit dem Auftraggeber datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (4) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträgern besteht nicht, sofern der Auftragnehmer zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8 Schweigepflicht

Alle, den Vertrag betreffenden Informationen, sind vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf des Vertrages. Sie gilt auch hinsichtlich der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere für die personenbezogenen Daten von Seminarteilnehmern.

§ 9 Haftung

- (1) Der Auftraggeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leicht fahrlässig herbeigeführte Schäden/Pflichtverletzungen haftet der Auftraggeber, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen auf Grund von Rechtsverletzungen Dritter frei, wenn und soweit diese durch den Auftragnehmer bei der Durchführung dieser Vereinbarung verschuldet worden sind.

§ 10 Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vereinbarten Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von etwa geltend gemachten Ansprüchen Dritter und von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung freistellen.

§ 11 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB). Dieses gilt auch für die Aufhebung dieser Formerfordernisse.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 12 Sonstige Vertragsvereinbarungen

- (1) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im

Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Fall einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag etwaig ergebenden Streitigkeiten ist Rathenow.
- (3) Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für ein eventuelles gerichtliches Verfahren gilt das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

XXXXXX, 2026-xx-xx
Ort Datum

Rathenow, 2026-xx-xx
Ort Datum

(Name)
(Position)

Unterschrift (Firma)

(Name)
(Position)

Unterschrift Landkreis Havelland